Satzung der Stadt Forchheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "SAN IX - Altes Krankenhaus" vom 25.06.2009 zuletzt geändert mit Stand 08.03.2010

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt die Stadt Forchheim folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt 3 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "SAN IX - Altes Krankenhaus".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 des Stadtbauamtes vom 25.06.2009 abgegrenzten Fläche.

Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim rechtsverbindlich.

Franz Stumpf, Oberbürgermeister Stadt Forchheim	Dienstsiegel	

Geltungsbereich der Sanierungssatzung "SAN IX - Altes Krankenhaus"

